

### **Bekanntmachung**

#### **Änderung der Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage sowie der gehobenen Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser in die Naab durch die Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH, Schwarzenfeld**

Die Albflor Umwelt-Servicetechnik GmbH, Molkereistraße 5, 92521 Schwarzenfeld, hat eine Änderung der Genehmigung der Abwasserbehandlungsanlage auf Flur-Nr. 1368 Gem. Frotzersricht und der wasserrechtlichen Erlaubnis zum Einleiten von Abwasser in die Naab auf Flur-Nr. 535 Gem. Fronberg beantragt. Die Planung sieht vor, neben Abwässern aus der milchverarbeitenden Industrie nunmehr auch Abwasser nach Anhang 23 AbwV aus der benachbarten Bio-Abfallvergärungsanlage mitzubehandeln.

Das Landratsamt Schwandorf hat am 21.07.2023 den ursprünglichen Bescheid vom 13.06.2016 mit Änderungsbescheid vom 03.05.2021 geändert (Genehmigung der wesentlichen Änderung der Abwasseranlage nach § 60 Abs. 3 Satz 1 WHG, Änderung des Zwecks der Gewässerbenutzung).

Der Änderungsbescheid wird hiermit gemäß § 4 Abs. 2 Sätze 1, 2 der Industriekläranlagen-Zulassungs- und Überwachungsverordnung (IZÜV) und § 10 Abs. 7, 8 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) bekannt gemacht.

Der Bescheid ist mit Inhalts- und Nebenbestimmungen (u. a. Auflagen) verbunden.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden beim

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Regensburg,  
Postfach 11 01 65, 93014 Regensburg,  
Haidplatz 1, 93047 Regensburg,**

schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen<sup>1</sup>** Form.

---

**Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:**

<sup>1</sup> Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids (einschließlich der Begründung) liegt **zwei Wochen lang vom 07.08.2023 bis 21.08.2023**, im Rathaus des Marktes Schwarzenfeld (Verwaltungsgemeinschaft Schwarzenfeld; Viktor-Koch-Str. 4, 92521 Schwarzenfeld), im Rathaus der Großen Kreisstadt Schwandorf (Spitalgarten 1, 92421 Schwandorf) und im Landratsamt Schwandorf (Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf), zur Einsicht aus.

Der Bescheid mit den Unterlagen kann auch im Internet eingesehen werden unter folgendem Link: <https://share.landkreis-schwandorf.de/s/NqnKqHtyWEAaz7o>  
Maßgeblich ist der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen.

Mit dem Ende der Auslegung gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Der Bescheid und seine Begründung können bis zum Ablauf der Klagefrist von Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich oder elektronisch beim Landratsamt Schwandorf, Team 610, Wackersdorfer Str. 80, 92421 Schwandorf, E-Mail [wasserrecht@lra-sad.de](mailto:wasserrecht@lra-sad.de) angefordert werden.

Dieser Bekanntmachungstext wird im Amtsblatt für den Landkreis Schwandorf und im Internet auf der Homepage des Landkreises Schwandorf veröffentlicht.

Schwandorf, 24.07.2023  
Landratsamt Schwandorf

gez.

Tischler  
Stellvertreter des Landrats